Kanton Basel-Stadt

LEITFADEN ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT VON REGIERUNGSRAT UND KANTONALER VERWALTUNG

Einleitung **3**
Geltungsbereich **4**
Zuständigkeiten **4**

Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung **5**
Offen 5
Sachlich 6
Umfassend 6
Rasch 6
Verhältnismässig 7
Einheitlich (Kollegialitätsprinzip) 7

Spezifische Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit vor kantonalen Abstimmungen **8**
Allgemeines 8
Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld von kantonalen Abstimmungen 9
Abstimmungserläuterungen 9
Meinungsforschung 10
Medienorientierungen, Medienmitteilungen 10
Öffentliche Auftritte und Statements, kontradiktorische Radio- und TV-Sendungen 10
Auftritte und Statements in Social Networks wie Facebook, Myspace usw. 10
Internet 11
Zusätzliche Informationsmittel 11
Komitees 11
Kampagnen 11
Plakate und Inserate 11
Direct Mailings 12
Werbung an Radio und Fernsehen, Radio- und Fernsehsendungen 12
Leserbriefe 12

Rechtliche Grundlagen **13**

EINLEITUNG

Der vorliegende Leitfaden regelt die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung. Er bestimmt die Zuständigkeiten und legt die Grundsätze und Ziele sowohl im Allgemeinen als auch im besonderen Fall vor Abstimmungen fest. Der Leitfaden versteht sich als internes Hilfsmittel insbesondere für die Kommunikation mit den Medien. Der Leitfaden richtet sich grundsätzlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, soll aber insbesondere den Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, welche mit Öffentlichkeitsarbeit betraut sind, als Richtschnur und Hilfsmittel dienen. Er regelt die Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung, nicht aber die Treue- und andere Pflichten der Verwaltungsmitarbeitenden, wie z.B. aus dem Arbeitsrecht.

Information und Kommunikation von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung sind an Vorgaben von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen gebunden. In der Kantonsverfassung ist das Öffentlichkeitsprinzip verankert. Damit besteht ein allgemeines Recht auf Zugang zu Informationen, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Regierungsrat und kantonale Verwaltung haben die Pflicht, aktiv zu kommunizieren und in Zusammenarbeit mit den Medien die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Die Pflicht zur Information und das Öffentlichkeitsprinzip finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, beim Schutz berechtigter privater Interessen und bei der Vertraulichkeit der schriftlichen wie mündlichen Verhandlungen im Regierungsrat.

GELTUNGSBEREICH

Nachfolgende Grundsätze und Regelungen gelten für die Mitglieder des Regierungsrates sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die in Ausübung ihrer Funktion mit der Öffentlichkeit kommunizieren.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die ein politisches oder öffentliches Mandat innehaben (z.B. Mitglieder des Grossen Rates oder von Arbeitnehmerverbänden), können in Ausübung dieses Mandats ihre Meinung in der Öffentlichkeit vertreten.
Verwaltungsstellen, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln, sind in Bezug auf diese privatrechtlichen Geschäfte von den nachfolgenden Grundsätzen und Regelungen ausgenommen.
Die Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Diese unterliegt der kantonalen Krisenorganisation.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Information der Öffentlichkeit über Regierungsgeschäfte und über die regierungsrätliche Tätigkeit erfolgt in erster Linie durch die Mitglieder des Regierungsrates und die Staatskanzlei.
Die Departemente informieren über ihre Tätigkeit selbstständig. Die Abgrenzung zu Regierungsgeschäften erfolgt in Absprache mit der Staatskanzlei.
Politische Aussagen in der Öffentlichkeit sind in der Regel den Mitgliedern des Regierungsrates vorbehalten.
In Absprache mit dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung berechtigt, sich in Ausübung ihrer Funktion politisch zu äussern. Als Privatpersonen ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung erlaubt, ihre Meinung kundzutun, sofern aus der jeweiligen Stellungnahme klar hervorgeht, dass es sich um die private Meinung handelt.

Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung

Die Öffentlichkeitsarbeit schafft Transparenz über die Pläne, Entscheide, Tätigkeiten und Dienstleistungen von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung. Sie soll Vertrauen bilden und die Akzeptanz der Handlungen der Behörden erhöhen. Schliesslich ermöglicht sie der Bevölkerung, an behördlichen und demokratischen Prozessen angemessen und wirksam teilzuhaben.

Regierungsrat und kantonale Verwaltung kommunizieren:

OFFEN

Regierungsrat und Verwaltung kommunizieren offen, der Sache und der Zielgruppe angemessen sowie nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller interessierten Personen und Institutionen.

- Für eine freie Meinungs- und Willensbildung ist es entscheidend, dass sich die Behörden gegenüber der Öffentlichkeit immer klar als Absender ihrer Informationen zu erkennen geben.
- Informationen der Verwaltung enthalten Adresse, Bezugsquelle und Kontaktperson der verantwortlichen Stelle.
- Informationen enthalten und erläutern immer den Kontext, in dem sie stehen, d.h. sie stellen einen Bezug her zum betreffenden Ereignis, gesetzlichen oder parlamentarischen Verfahren etc.
- Es darf nicht manipulativ kommuniziert werden, eine Information ist allen gleichberechtigt zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen

- Regierungsratssitzungen sind nicht öffentlich. In der Regel sind auch die Traktanden der Regierungsratssitzungen nicht öffentlich und werden nicht vorgängig bekannt gegeben. Ausnahmsweise können wichtige Traktanden am Vortag der Sitzung von der Staatskanzlei den Medien mitgeteilt werden.
- Mitberichte und weitere Dokumente, die in die Regierungsratssitzung gelangen, sind grundsätzlich geheim. Ausnahme: Die Staatskanzlei veröffentlicht im Internet die Regierungsratsbeschlüsse (inkl. Begründung), die nicht klassifiziert sind oder die der Regierungsrat zur Publikation freigibt.
- Bei überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (Persönlichkeitsschutz, Geheimnisse) gilt es, den Vertraulichkeitsgrad sorgfältig abzuwägen.
- Über laufende Verfahren wird in der Regel nicht informiert.

SACHLICH

Die Informationen müssen nach dem Wissensstand von Regierungsrat und Verwaltung sachlich, das heisst richtig, vollständig und verständlich sein.

- Informationen von Regierungsrat und Verwaltung sind sachlich aufbereitet, sie basieren auf Tatsachen.
- Regierungsrat und Verwaltung kommunizieren verständlich und den Zielgruppen angepasst.
- Fachausdrücke sind wo angezeigt allgemein verständlich zu umschreiben.
- Negative Aspekte oder andere Meinungen dürfen nicht verschwiegen werden.

UMFASSEND

Informationen von Regierungsrat und Verwaltung enthalten alle Angaben, die zum Verständnis eines Sachverhalts oder für die freie Meinungsbildung notwendig sind.

- Alle wesentlichen Tatsachen und Zahlen sind der Öffentlichkeit vollumfänglich bekannt zu geben, d.h. es dürfen keine wesentlichen Sachverhalte ausgeklammert werden.
- Die Komplexität eines Sachverhalts darf im Interesse der Verständlichkeit reduziert werden, sofern dies nicht zu einem unausgewogenen, einseitigen Blickwinkel führt.
- Erhobene Daten und Ergebnisse (z.B. von Meinungsumfragen) sollen vollständig veröffentlicht werden.
- Wenn es besondere öffentliche Interessen rechtfertigen, werden bei der Kommunikation eines Entscheides des Regierungsrates nach Möglichkeit die diesbezüglich relevanten Unterlagen (z.B. Berichte, Ratschläge an den Grossen Rat) zeitgleich veröffentlicht.

Ausnahmen
siehe OFFEN

RASCH

Die Kommunikation von Regierungsrat und Verwaltung erfolgt in der Regel zeitgerecht nach einem Entscheid und nach einzelnen, wichtigen Meilensteinen innerhalb der Umsetzung von Entscheiden.

- Die Kommunikation von Regierungsrat und Verwaltung erfolgt aktuell. Eine sofortige Kommunikation verhindert, dass etwas aus dritter Hand an die Öffentlichkeit gelangt und Gerüchte oder Spekulationen entstehen.
- Die Kommunikation erfolgt zeitgerecht nach dem Regierungsratsbeschluss oder nach Beendigung einer Etappe in der Umsetzung.
- Um eine rasche Kommunikation gewährleisten zu können, gehört eine frühzeitige Kommunikationsplanung auf allen Ebenen (Regierungsrat, Departement und Dienststelle) fest zum Planungsprozess.

Ausnahmen
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sind über die sie betreffenden Entscheide und Themen vor der Öffentlichkeit zu informieren.
- Sind private Institutionen oder Personen in ein Geschäft besonders involviert, so sind diese in der Regel vorab zu informieren und die Kommunikation ist entsprechend zu koordinieren.
- Eine Vorabinformation gewisser Interessengruppen (z.B. an Anwohnerinformationen, bei Versammlungen) ist angezeigt, wenn ein Sachverhalt dadurch transparenter wird und die Akzeptanz steigt oder ein Schaden für das Geschäft abgewendet werden kann.

VERHÄLTNISMÄSSIG

Die Kommunikation von Regierungsrat und Verwaltung muss bezüglich Art, Intensität und Mittel geeignet und zur Zielerreichung notwendig sein.

- Eine sach- und zeitgerechte Kommunikation soll keinen unverhältnismässigen Aufwand (Kosten und Zeit) generieren.
- Der Kommunikationsaufwand (Kosten und Zeit) ist Teil jeder Geschäfts- und Projektplanung.
- Schriftliche und mündliche Anfragen von Medien und Öffentlichkeit sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gängigen Informationspraxis und der Grundsätze dieses Leitfadens zu beantworten.
- Öffentlichkeit und Medien können auf Anfrage hin auch auf Informationen und Dokumente auf dem Internet verwiesen werden, wenn dies ihrem Informationsbedarf genügen kann.
- Auf Indiskretionen, Gerüchte, Spekulationen und offene Briefe wird nur reagiert, wenn Mitglieder des Regierungsrates oder der Verwaltung, Dienststellen oder Gremien in der Öffentlichkeit diskreditiert werden.

EINHEITLICH (KOLLEGIALITÄTSPRINZIP)

Informationen richten sich – unabhängig von departementalen Interessen – nach den Entscheiden der Kollegialregierung.

- Das Kollegialitätsprinzip verlangt im Grundsatz, dass der Regierungsrat gegen aussen mit einer Stimme spricht.
- Insbesondere bei Entscheidungsprozessen kann das Kollegialitätsprinzip über den Grundsätzen OFFEN und UMFASSEND stehen. Das heisst beispielsweise, dass der Regierungsrat einen Entscheid gemeinsam trägt und keine Einzelheiten über die Entscheidfindung bekannt gibt.
- Departemente und Dienststellen veröffentlichen keine von einem entsprechenden Regierungsratsbeschluss abweichenden Informationen oder Meinungen.

Spezifische Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit vor kantonalen Abstimmungen

Allgemeines

Vor Abstimmungen ist eine freie und unverfälschte Meinungsbildung oberstes Ziel. Dies setzt voraus, dass der Öffentlichkeit alle relevanten Positionen der zentralen Akteure bekannt sind. Die Vermittlung von relevanten Fakten, das Aufzeigen von Zusammenhängen, Meinungen und Argumenten sowie die Begründung des behördlichen Standpunktes und der Dialog zwischen den Stimmberechtigten und dem Kanton sind für eine rationale politische Entscheidfindung unerlässlich. Da die gesellschaftlichen Gruppen allein die Abstimmungsfreiheit nicht garantieren, dürfen der Regierungsrat und Verwaltungsmitglieder im Abstimmungskampf ihre Haltung kundtun, die Öffentlichkeit informieren und beraten, sofern sie ihre Stellung nicht missachten.
Das behördliche Engagement vor Abstimmungen ist an erhöhte Sorgfalts- und Wahrheitspflichten sowie an Missbrauchsregeln gebunden, damit die politische Willensbildung fair und korrekt verläuft. Über die allgemeinen Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und Verwaltung hinaus gelten deshalb im Vorfeld von Abstimmungen ergänzende Bestimmungen:

Geltungsbereich

Für Mitglieder des Regierungsrates sowie für das obere Kader der von einer Abstimmungssache betroffenen Verwaltungsstelle gelten die spezifischen Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit vor kantonalen Abstimmungen immer – es wird nicht zwischen amtlichen und privaten Äusserungen in der Öffentlichkeit unterschieden. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können als Privatpersonen grundsätzlich frei in den Abstimmungskampf eingreifen und an Kampagnen teilnehmen. Es ist aber nicht zulässig, dass sie ihren Interventionen einen amtlichen Anstrich geben.

Zuständigkeiten

Koordination und Gestaltung der Kommunikation im Vorfeld von Abstimmungen liegen grundsätzlich bei der Staatskanzlei.
Die inhaltliche Zuständigkeit und Verantwortung der Information im Vorfeld von Abstimmungen liegt beim federführenden Departement. Ohne Rücksprache mit ihrer/ihrem Vorsteherin/Vorsteher sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung weder mündlich noch schriftlich informieren. Dazu gehört auch die Abgabe von Unterlagen. Hingegen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auf bereits publizierte Informationen im Internet hinweisen.

Kontinuität

Die öffentliche Diskussion über eine Vorlage beginnt schon in den Vorbereitungsphasen. Argumente, die in der parlamentarischen Debatte geltend gemacht wurden,

zählen auch im Abstimmungskampf. Wichtige Informationen dürfen nicht zurückgehalten werden. Es ist aber zulässig, das Schwergewicht auf Informationen zu legen, die noch nicht ausreichend vermittelt und nicht genügend wahrgenommen worden sind.

Offen

Die Stimmberechtigten müssen erkennen können, wer der Absender einer Information ist. Unzulässig sind verdeckte Behördeninformationen. Es darf nicht der Anschein einer privaten Meinungsäusserung erweckt werden, wenn es sich in Wirklichkeit um eine behördliche Stellungnahme handelt. Falls Abstimmungsunterlagen (z.B. Referate) Dritten zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumentationen allen interessierten Personen und Organisationen zugänglich gemacht werden.

Sachlich

Die Stimmberechtigten dürfen mit sachlichen Argumenten überzeugt werden. Unzulässig sind Auftritte, die sich ausschliesslich gegen Personen oder undifferenziert gegen andere Meinungen und Werthaltungen richten. Auch der eigene Standpunkt ist sachlich zu vertreten und im richtigen Zusammenhang vorzubringen.

Verhältnismässig

Regierungsrat und Verwaltung müssen im Abstimmungskampf verhältnismässig informieren. Das bedeutet einerseits, dass die Information zur freien und unverfälschten Meinungsbildung der Stimmberechtigten beitragen muss. Andererseits müssen die von Regierungsrat und Verwaltung verwendeten Mittel verhältnismässig sein im Vergleich mit denjenigen, die den anderen Teilnehmern im Abstimmungskampf zur Verfügung stehen.

Exkurs: Eidgenössische Vorlagen

Der Regierungsrat und die Verwaltung können sich bei eidgenössischen Abstimmungen engagieren, vor allem wenn der Kanton von einer Vorlage besonders betroffen ist. Der Regierungsrat kann Parolen ausgeben und sich beispielsweise auf Bundesebene in Komitees engagieren.
Vorbehalten bleibt das persönliche Engagement eines Regierungsratsmitglieds für eine eidgenössische Vorlage, sofern es das Regierungsratsgremium vorgängig informiert und in der Öffentlichkeit klar zu erkennen gibt, dass es sich nicht im Namen des Regierungsrates und somit nicht im Namen des Kantons engagiert.

Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld von kantonalen Abstimmungen

ABSTIMMUNGSERLÄUTERUNGEN

Zu jeder Abstimmungsvorlage werden Abstimmungserläuterungen erstellt. Sie sind für die Stimmberechtigten eine wichtige Informationsquelle und für die Meinungsbildung mitentscheidend.

- Abstimmungserläuterungen fassen Inhalt und Geschichte der Abstimmungsvorlage zusammen und erläutern die Haltung des Regierungsrates und des Grossen Rates.
- Um die freie Meinungsbildung zu gewährleisten, müssen Abstimmungserläuterungen neben den Argumenten und Empfehlungen des Regierungsrates und des Grossen Rates auch den Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner darlegen.
- Abstimmungserläuterungen sind ausschliesslich für die Information über die jeweiligen Abstimmungsthemen reserviert und dürfen nicht mit anderen Informationen und Publikationen versandt werden.

MEINUNGSFORSCHUNG

Meinungsforschung im Vorfeld von Abstimmungen ist erlaubt. Alle Ergebnisse von Meinungsforschung sowie die Befragungsmethode, der Zeitpunkt der Umfrage, Stichprobengrösse, Fehlerquote und der Wortlaut der Fragestellungen sind zu veröffentlichen.

- Bei wichtigen Abstimmungen kann der Regierungsrat Meinungsumfragen in Auftrag geben, um den Wissensstand der Stimmberechtigten zu erhöhen, Wissenslücken zu schliessen und zur freien Meinungsbildung beizutragen.
- Meinungsforschung ist nur zulässig, wenn sie veröffentlicht wird. Interpretationen der Ergebnisse müssen hingegen nicht zwingend veröffentlicht werden.
- Auftraggeber und erster Adressat von Meinungsforschungen im Vorfeld von Abstimmungen ist der Regierungsrat.
- Der Termin der Veröffentlichung wird vom Regierungsrat bestimmt. Im letzten Monat vor der Abstimmung ist Meinungsforschung nicht zulässig. Die letzten Ergebnisse müssen mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag, also vor den Abstimmungserläuterungen veröffentlicht werden.
- Veröffentlichte Ergebnisse müssen einen klaren Hinweis enthalten, dass die Befragung im Hinblick auf die Abstimmung durchgeführt worden ist.

MEDIENORIENTIERUNGEN, MEDIENMITTEILUNGEN

Der Regierungsrat erläutert wichtige Abstimmungsgeschäfte und seine Argumentation an Medienorientierungen oder über Medienmitteilungen.

- Die Medienorientierung zu einer Abstimmung wird von demjenigen Regierungsratsmitglied durchgeführt, das für die Vorlage zuständig ist.
- Bei wichtigen Themen, die verschiedene Departemente betreffen, treten bis zu drei Mitglieder des Regierungsrates gemeinsam auf.
- Medienauftritte können genutzt werden, um auf neue Entwicklungen und Argumente zu reagieren und falsche Aussagen richtigzustellen.

ÖFFENTLICHE AUFTRITTE UND STATEMENTS, KONTRADIKTORISCHE RADIO- UND TV-SENDUNGEN

Öffentliche Auftritte und Statements sowie kontradiktorische Radio- und TV-Sendungen bilden einen wichtigen Teil des behördlichen Engagements und ermöglichen den Mitgliedern des Regierungsrates einen direkten Kontakt mit der Bevölkerung.

- Öffentliche Auftritte und Statements sowie die Teilnahme an kontradiktorischen Sendungen im Vorfeld von Abstimmungen sind in der Regel den Mitgliedern des Regierungsrates vorbehalten.
- Grundsätzlich ist auf eine überdepartementale Koordination der öffentlichen Auftritte im Vorfeld von Abstimmungen zu achten.

AUFTRITTE UND STATEMENTS IN SOCIAL NETWORKS WIE FACEBOOK, MYSPACE USW.

Regierungsrat und Verwaltung können sich in Social Networks zu Abstimmungsgegenständen äussern.

- Social Networks sind als öffentlich zu betrachten. Deshalb finden die Regelungen des vorliegenden Leitfadens entsprechend Anwendung.
- Bei Mitgliedern des Regierungsrates sowie beim oberen Kader der in einer Abstim-

mungssache federführenden Verwaltungsstelle wird nicht zwischen amtlichen und privaten Äusserungen unterschieden. Sie müssen sich bei Äusserungen in Social Networks klar mit ihrer Funktion zu erkennen geben.

INTERNET

Die offizielle Homepage des Kantons kann im Vorfeld von Abstimmungen als eigenständiger Informationskanal genutzt werden.

- Die wesentlichen Argumente des Regierungsrates sollen auf dem Internet zugänglich sein.
- Als Ergänzung zu den gedruckten Abstimmungsunterlagen können im Internet Abstimmungsdossiers zur Verfügung gestellt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONSMITTEL

Im Zusammenhang mit sehr komplexen Abstimmungsvorlagen können auf Beschluss des Regierungsrates zusätzliche Informationsmittel (Broschüren, Dokumentationen) publiziert werden, um den Sachverhalt verständlich zu machen und die freie, unverfälschte Meinungsbildung zu gewährleisten.

- Die Kosten für Gestaltung, Druck und Verteilung von zusätzlichen Informationsmitteln müssen in einem sachgerechten Verhältnis zur Grösse und Wichtigkeit der Abstimmungsvorlage stehen.
- Broschüren oder Flyer mit Slogans oder verkürzten, schlagwortartigen Sätzen sind nicht gestattet.

KOMITEES

Regierungsrat und Verwaltung engagieren sich weder persönlich noch finanziell an Abstimmungskomitees.

- Die Mitglieder des Regierungsrates und Verwaltungsmitarbeitende in Ausübung ihres Amtes beteiligen sich weder durch persönliche Mitgliedschaft noch mittels Statements an Komitees und leisten keine finanzielle Unterstützung.

KAMPAGNEN

Regierungsrat und Verwaltung unterstützen finanziell keine Abstimmungskampagnen und führen auch keine eigenen durch.

- Für Abstimmungskampagnen darf Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, sofern es bereits publiziert und allgemein zugänglich ist.
- Zulässig sind allgemeine Themenkampagnen, sofern sie den Zeitraum der eigentlichen Entscheidfindung und des Abstimmungskampfes nicht betreffen.
- Über Konzept und Durchführung von Themenkampagnen entscheidet der Regierungsrat.

PLAKATE UND INSERATE

Auf die Verwendung von Plakaten und Inseraten ist zu verzichten.

- Die Platzierung von Plakaten und Inseraten bringt in der Regel einen unverhältnismässigen finanziellen Aufwand mit sich.
- Plakate und Inserate sind für die ausgewogene und sachliche Information eher ungeeignet. Meist werden hier schlagwortartige und emotionale Slogans verwendet.

DIRECT MAILINGS

Auf Direct Mailings, die zusätzlich zu den Abstimmungserläuterungen an bestimmte Zielgruppen und an die Allgemeinheit versendet werden, ist zu verzichten.

- Direct Mailings sind behördliche Informationen, die ohne Anfrage der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger versendet werden.
- Auf Direct Mailings an bestimmte Zielgruppen ist in der Regel zu verzichten, weil Informationen generell allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugänglich gemacht werden sollten.
- Direct Mailings an die breite Öffentlichkeit sind – wenn es Drucksachen sind – unverhältnismässig kostspielig und — wenn sie per E-Mail erfolgen — bei einem breiten Kreis der Bevölkerung unbeliebt. Der Versand von unaufgeforderter Massenwerbung per E-Mail ist in der Schweiz verboten.

WERBUNG AN RADIO UND FERNSEHEN, RADIO- UND FERNSEHSENDUNGEN

Abstimmungswerbung an Radio und Fernsehen und die Produktion von eigenen Radio- und Fernsehsendungen sind dem Regierungsrat und der Verwaltung untersagt.

- Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) verbietet politische Werbung an Radio und Fernsehen.

LESERBRIEFE

Es ist dem Regierungsrat und der Verwaltung untersagt, Musterleserbriefe zu verfassen.

- Das Verfassen und Verteilen von Musterleserbriefen, bei denen die Verwaltung als Absender nicht ersichtlich wird, verstösst gegen den Grundsatz der Transparenz und ist für eine Behörde unzulässig.
- Leserbriefe, die offen auf die/den Verfasser/in verweisen, sind im Rahmen der Grundsätze dieses Leitfadens gestattet.

Rechtliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Information und Akteneinsicht

§ 75. [1] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.
[2] Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
[3] Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

Öffentlichkeitsarbeit

§ 8. Der Regierungsrat sorgt für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von § 20 des Informations- und Datenschutzgesetzes.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz)

Insbesondere:

Transparenzprinzip

§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

Informationstätigkeit von Amtes wegen

§ 20. Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.
[2] Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.
[3] Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.
[4] Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

Verweigerung oder Aufschub

§ 29. Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

[2] Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:

a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder

b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder

c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder

d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder

e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

[3] Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder

b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder

c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

[4] Würde der Zugang zu den eigenen Personendaten im medizinischen oder psychiatrischen Bereich nach der Beurteilung des öffentlichen Organs die betroffene Person zu stark belasten, kann er einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr direkt und umfassend Zugang zu ihren Personendaten zu gewähren.

Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV)

Insbesondere:

3. Klassifikation von Informationen

Klassifizierung

§ 18. Das öffentliche Organ, welches schutzwürdige Informationen verfasst, weist sie entsprechend dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit einer der folgenden Klassifizierungsstufen zu:

a) geheim,

b) vertraulich.

[2] Werden Informationsträger physisch zu einem Sammelwerk zusammengefasst, ist zu überprüfen, ob und inwiefern dieses klassifiziert oder einer höheren Klassifizierungsstufe zugeordnet werden muss.

Geheime Informationen

§ 19. Als geheim klassifiziert werden namentlich

a) Informationen, deren Kenntnisnahme die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit Einzelner schwerwiegend beeinträchtigen oder auf andere Weise schwerwiegenden Schaden verursachen kann,

b) Informationen, deren Kenntnisnahme die Handlungsfähigkeit öffentlicher Organe, insbesondere des Grossen Rates und des Regierungsrates gefährden kann, und

c) Informationsträger, welche börsenkursrelevante Informationen über Unternehmen enthalten, an denen der Kanton oder die Gemeinden beteiligt sind.

[2] Informationen werden zudem als geheim klassifiziert, wenn

a) diese Klassifizierung aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten erforderlich ist, oder

b) sie sich auf Unterlagen stützen, die von ausländischen, eidgenössischen oder kantonalen und kommunalen Behörden einer vergleichbaren Klassifizierungsstufe zugeordnet worden sind.

3 Informationsträger, welche als geheim klassifizierte Informationen enthalten, sind zu nummerieren.

Vertrauliche Informationen

§ 20. Als vertraulich klassifiziert werden namentlich Informationen,

a) deren Kenntnisnahme die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit Einzelner beeinträchtigen oder auf andere Weise Schaden verursachen kann,

b) deren Kenntnisnahme die freie Meinungs- und Willensbildung öffentlicher Organe, insbesondere des Grossen Rates und des Regierungsrates beeinträchtigen kann oder

c) deren Kenntnisnahme die Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen kann,

d) die besondere Personendaten nach § 3 Abs. 4 IDG oder Angaben über familiäre oder finanzielle Verhältnisse Einzelner enthalten,

e) die finanzielle Beiträge an Private betreffen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,

f) die Geschäfts-, Berufs- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten, oder

g) die Rekursverfahren und aufsichtsrechtliche Anzeigen betreffen.

2 Informationen werden zudem als vertraulich klassifiziert, wenn

a) diese Klassifizierung aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten erforderlich ist, oder

b) sie sich auf Unterlagen stützen, die von ausländischen, eidgenössischen oder kantonalen und kommunalen Behörden einer vergleichbaren Klassifizierungsstufe zugeordnet worden sind.

3 Träger von als vertraulich klassifizierten Informationen können nummeriert werden.

Geschäftsordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Geschäftsordnung Information und Datenschutz)

Insbesondere:

2. Klassifizierung

Grundsatz

§ 2. Die Klassifizierung von Beschlüssen des Regierungsrates und der dazu gehörenden Berichte richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 9. August 2011.

2 Für die Beschlüsse und die dazu gehörenden Berichte gilt jeweils dieselbe Klassifizierungskategorie.

3. Veröffentlichung und Informationszugangsrecht

Grundsatz

§ 6. In der Regel werden nicht klassifizierte Beschlüsse des Regierungsrates mit einer Begründung im Internet veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden namentlich Zwischenentscheide und verfahrensleitende Beschlüsse.

2 Im Internet veröffentlicht werden zudem vom Regierungsrat beschlossene Erlasse sowie die an den Grossen Rat verabschiedeten schriftlichen Stellungnahmen und Antworten, Berichte und Ratschläge.

3 Der Regierungsrat kann beschliessen, dass ein als vertraulich klassifizierter Regierungsratsbeschluss im Internet zu veröffentlichen ist, wenn

a) ein allgemeines Interesse an dessen Publikation besteht,

b) alle schützenswerten Informationen aus dem Beschluss entfernt werden können und

c) der wesentliche Informationsgehalt des Beschlusses dabei erhalten bleibt.

4 Klassifizierte Beschlüsse werden in der Regel ohne Begründung publiziert.

Zuständigkeiten

§ 7. Die Staatskanzlei ist für die Veröffentlichung im Internet gemäss § 6 verantwortlich.

[2] Die Departemente und die Staatskanzlei sind dafür verantwortlich, die Beschlüsse aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und deren Begründung für die Veröffentlichung im Internet vorzubereiten. Sie stellen der Staatskanzlei die zu publizierenden Dokumente in elektronischer Form zur Verfügung.

Vorbehalt der amtlichen Publikation

§ 8. Die amtliche Publikation bleibt vorbehalten, soweit sie gesetzlich vorgesehen ist.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Stimmrechtsausweis

§ 5. Aufgrund der Stimmregister erhalten die Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis.

Wahl- und Abstimmungsunterlagen

§ 17. Mit dem Stimmrechtsausweis sind den Stimmberechtigten die amtlichen Wahl- und Stimmzettel sowie die Abstimmungsunterlagen zuzustellen.

Amtliche Erläuterung

§ 27. Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze, sachliche Erläuterung des Regierungsrates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt.

Herausgeber:
Kanton Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, 4001 Basel
Tel. 061 267 86 54
www.bs.ch

Gestaltung:
a+, Basel

Basel, September 2011